

**Militärische Plangenehmigung
im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 7–19
MPV¹ betreffend Schiessplatz Geissalp, Gemeinde Plaffeien: Neubau
Betriebsgebäude und Munitionsdepot, Elektrifizierung Schiessplatz**

vom 28. März 2002

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB), 3003 Bern vom 5. April 2001 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Neubau eines Betriebsgebäudes und eines Munitionsdepots sowie die Elektrifizierung des Schiessplatzes Geissalp, Gemeinde Plaffeien, unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeinde Plaffeien, 1716 Plaffeien, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

9. April 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR **510.51**)

² Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)